

Das Standardwerk des Deutschen Zivilprozessrechts in neuer Form!

Ungeachtet meiner im Börsenblatt vom 20. April 1933 erschienenen „Wichtigen Mitteilung“, die Ausgabe dieser neuen Auflage sei zunächst zurückgestellt, und trotz aller Hinweise auf diese Bekanntmachung gehen bis heute fast täglich Subskriptionen auf die 15. Auflage und immer dringlicher werdende Anfragen wegen deren Erscheinen bei mir ein. Das läßt erkennen, daß trotz der bevorstehenden Prozeßreform ein offensichtlich starkes Bedürfnis nach einem dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung entsprechenden erschöpfenden ZPO.-Kommentar nach wie vor besteht und daß es von der Praxis als eine große Lücke empfunden werden würde, wenn ihr gerade der führende, von Ludwig Gaupp begründete große Kommentar bis zum Inkrafttreten der neuen Prozeßordnung nicht in neuer Bearbeitung zur Verfügung stände.

Die Benutzer jedes großen Erläuterungswerkes, das auf längere Zeit der täglichen Beratung dienen soll, haben ein dringendes Interesse daran, daß es ständig dem jeweils neuesten Stande der Gesetzgebung entspricht. Das gilt mehr denn je in dieser Zeit, in der sich in der gesamten Gesetzgebungs große Wandlungen vollziehen, und daher auch auf dem Gebiete des Prozeßrechts und den damit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Materien damit gerechnet werden muß, daß vorübergehende Verbesserungen zunächst im Wege der Novellengesetzgebung durchgeführt werden.

Die 15. Auflage wird daher, damit der Kommentar dauernd auf dem laufenden gehalten werden kann, in drucktechnischer Hinsicht in Abweichung von dem bisher Üblichen so gehalten werden, daß einzelne Bogen, die von wichtigeren Änderungen betroffen werden, jederzeit durch neue ersetzt werden können.

ERSCHEINUNGSWEISE:

Die 1. Lieferung der 15. Auflage wird Anfang September erscheinen. Die weiteren Lieferungen werden in freierer Folge, als es bei den letzten Auflagen der Fall war, aber wiederum möglichst in monatlichen Abständen ausgegeben. Die einzelnen Lieferungen werden möglichst jeweils geschlossene Abschnitte des Gesetzes umfassen.

Soweit einzelne Bogen von wichtigeren Änderungen betroffen werden, werden für diese Ergänzbogen zu einem möglichst niedrigen Preise nachgeliefert.

Durch den billigen Subskriptionspreis, die Umtauschmöglichkeit und vor allem durch die laufend gehalten werden kann, wird sich die Gangbarkeit des Werkes aufs Neue erhellen. Richter, Anwälte, Referendare, Gerichte und Behörden, Arbeitsrichter, Syndizi, Treuhänder, Betreuer, Bibliotheken.

ANFANG SEPTEMBER ERSCHEINT ZU ERSCHEINEN:

Kommentar Zivilprozessordnung

Begründet von
LUDWIG GAUPP
Fortgesetzt von
FRIEDRICH STEIN
15. Auflage
Bearbeitet von
MARTIN ONAS

Vorgemerkt

Sämtliche auf meine Ankündigungen im Laufe d. J. eingegangenen Bestellungen sind vorgemerkt und werden bei Inkrafttreten der neuen Prozeßordnung ausgeführt, sofern nicht vorher erfolgt.

Jede Vertwendung lohnt

Verlag von J. C. B. Mohr

ERSCHEINT ZU ERSCHEINEN:

SUBSKRIPTIONSPREIS:

Subskribenten, die sich bis längstens 31. Dezember 1933 zur Abnahme des vollständigen Werkes verpflichten, wird die 15. Auflage zu einem Subskriptionspreise von 45 Pfennigen für den Druckbogen geliefert. Vom 1. Januar 1934 an bleibt Erhöhung dieses Subskriptionspreises vorbehalten.

EINZELPREIS:

Des Weiteren soll bei der 15. Auflage jede Lieferung möglichst ein in sich geschlossenes Ganzes bilden und kann zum Preise von 60 Pfennigen für den Druckbogen auch einzeln bezogen werden. Bei nachträglicher Subskription auf das vollständige Werk vor dem 31. Dezember 1933 werden dem Abnehmer 15 Pfennige für den Druckbogen nachträglich gutgeschrieben.

EINBANDECKE:

Jeweils mit der ersten Lieferung eines Bandes wird eine solide Einbanddecke in der Ausstattung des bisherigen Einbandes geliefert, die so eingerichtet ist, daß einzelne Lieferungen oder Bogen jederzeit ausgewechselt werden können.

UMTAUSCHANGEBOT:

Bestellte oder gebundene Exemplare der 12./13. und der 14. Auflage werden beim Bezug der 15. Auflage mit RM 18.— für das Exemplar in Zahlung genommen. Der Umtausch erfolgt in der Weise, daß die Hälfte der Umtauschergütung (RM 9.—) unter Rückgabe eines alten Bandes der gesamten Auflage fruchtlos bei Ausgabe der 15. Auflage des I. Bandes, die restliche RM 9.— unter Rückgabe eines zweiten Bandes fruchtlos bei Ausgabe der 15. Auflage des II. Bandes in Wegfall gebracht werden. Die Hälfte der Rückzahlung an die den Umtausch bewerkstelligende Buchhandlung trägt der Besteller. Der Umtausch wird nur Exemplar gegen Exemplar ausgeführt, so daß ungenutzte Umtauschergütungen mehrere zurückgegebener Exemplare der letzten Auflagen beim Bezug eines von nur einem Exemplar der 15. Auflage entsprechen. Das Umtauschangebot erlischt am 31. Dezember 1933.

VERTRIEBSMITTEL:

Mit Erscheinen der ersten Lieferung Anfang September wird ein Prospekt ausgegeben, der in Umfang, Format und Ausstattung genau einem Druckbogen des Werkes entspricht. Dieser Prospekt ist daher das beste Werbemittel, um die Abnehmer des Kommentars neben der textlichen Neubearbeitung auch mit der drucktechnischen Neueinrichtung des Kommentars bekannt zu machen. Bedingtexemplare der 1. Lieferung können wegen des gegen früher erhöhten Umfangs nur in beschränkter Anzahl geliefert werden.

Es ist zu erwarten, daß auch bei Gesetzesänderungen die Auflage ohne Schwierigkeit jederzeit auf dem neuesten Stande gehalten werden kann. Abnehmer sind: Richter, Anwälte, Referendare, Gerichte und Behörden, Arbeitsrichter, Syndizi, Treuhänder, Betreuer, Bibliotheken.

Ich bitte zu verlangen!

(Paul Siebeck) Tübingen